



Vorsorgereglement

gültig ab 1. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Name, Sitz und Zweck sowie Gliederung der Kasse	5
Art. 2	Abkürzungen und Begriffe.....	5
2. Abschnitt:	Versicherung.....	7
Art. 3	Aufnahme in die Kasse	7
Art. 4	Ausscheiden aus der Kasse.....	7
Art. 5	Weiterführung der Versicherung als externer Versicherter	8
Art. 5a	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	8
Art. 6	Urlaub	9
Art. 7	Melde- und Auskunftspflicht	9
3. Abschnitt:	Bemessungsgrundlagen.....	11
Art. 8	Massgebender Jahreslohn.....	11
Art. 9	Versicherter Lohn	11
Art. 9a	Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	12
Art. 10	Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes.....	12
4. Abschnitt:	Beiträge und Einlagen	13
Art. 11	Beiträge	13
Art. 12	Beitragszahlung	13
Art. 13	Eingehende Freizügigkeitsleistungen und zusätzliche Einkäufe.....	14
Art. 13a	Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung	15
Art. 13b	Verwendung des VP-Kontos	15
Art. 14	Arbeitgeberbeitragsreserve.....	16
5. Abschnitt:	Leistungen	17
Art. 15	Form der Versicherungsleistungen	17
Art. 16	Ausrichtung der Leistungen	17
Art. 17	Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen	17
Art. 18	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung.....	17
Art. 19	Berichtigung von Leistungen, Rückforderung und Verjährung.....	18
Art. 20	Nachträgliche Feststellung eines Leistungsanspruches	18
Art. 21	Leistungskürzung.....	18
Art. 22	Überentschädigung.....	19
Art. 23	Ansprüche gegen einen haftpflichtigen Dritten	20
Art. 24	Anpassung der Renten an die Teuerung.....	20
Art. 25	Sparguthaben	21
Art. 26	Altersrente; Anspruch und Dauer	21

Art. 27	Höhe der Altersrente.....	22
Art. 27a	Weiterversicherung ab Alter 65.....	23
Art. 28	Alters-Kinderrente.....	23
Art. 29	Kapitalabfindung.....	23
Art. 30	Vom Arbeitnehmer finanzierte Überbrückungsrente.....	24
Art. 31	Vom Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente.....	24
Art. 32	Ehegattenrente; Anspruch und Dauer.....	26
Art. 33	Höhe der Ehegattenrente.....	26
Art. 34	Waisenrente; Anspruch und Dauer.....	26
Art. 35	Höhe der Waisenrente.....	27
Art. 36	Kapitalabfindung.....	27
Art. 37	Todesfallkapital; Anspruch.....	27
Art. 38	Höhe des Todesfallkapitals.....	29
Art. 39	Invalidenrente; Anspruch und Dauer.....	29
Art. 40	Höhe der Invalidenrente.....	30
Art. 41	Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.....	31
Art. 42	Invaliden-Kinderrente.....	32
Art. 43	Kapitalabfindung.....	32
Art. 44	Kürzung der Invalidenleistungen.....	32
Art. 45	Teilinvalidität, Sparguthaben invalider Personen.....	32
Art. 46	Leistungsanspruch.....	34
Art. 47	Höhe der Austrittsleistung.....	34
6. Abschnitt:	Wohneigentumsförderung.....	36
Art. 48	Vorbezug und Verpfändung.....	36
7. Abschnitt:	Ehescheidung.....	37
Art. 49	Umsetzung von Scheidungsurteilen.....	37
8. Abschnitt:	Übergangsbestimmungen.....	40
Art. 50	Allgemeine Übergangsbestimmungen.....	40
Art. 51	Übergangsbestimmungen 2002 (Umstellung auf Beitragsprimat).....	40
Art. 52	Übergangsbestimmungen 2021 (Senkung Umwandlungssätze).....	41
9. Abschnitt:	Schlussbestimmungen.....	43
Art. 53	Information der Versicherten.....	43
Art. 54	Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung.....	43
Art. 55	Rechtspflege.....	44
Art. 56	Lücken im Reglement, Ausführungsbestimmungen.....	44
Art. 57	Änderung des Reglements.....	44
Art. 58	Massgebender Reglementstext.....	44
Art. 59	Inkrafttreten.....	44

Anhang 1	(Art. 3 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 36 Abs. 1, Art. 43 und Anhang 2)	46
Anhang 2	(Art. 9 Abs. 1)	47
Anhang 3	(Art. 11 Abs. 1, 2 und 5)	48
Anhang 4	(Art. 13 Abs. 4, Art. 13a)	49
Anhang 5	(Art. 27 Abs. 1 und 2)	51
Anhang 6	(Art. 30 Abs. 3)	52

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck sowie Gliederung der Kasse

1. Unter dem Namen «Pensionskasse der Rhätischen Bahn» besteht eine im Register für berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR sowie Artikel 48 Absatz 2 BVG.
2. Der Sitz der Kasse ist in Chur.
3. Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der RhB sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die Kasse kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.
4. In der Kasse können, unter der Voraussetzung einer entsprechenden vertraglichen Anschlussvereinbarung, auch die Arbeitnehmer von angeschlossenen Arbeitgebern mit- samt deren Angehörigen und Hinterlassenen versichert werden.
5. Der Vorsorgeplan nach dem vorliegenden Reglement bildet die Basisvorsorge. Im Rahmen der Vorschriften des BVG (d.h. insbesondere unter der Voraussetzung einer ge- regelten Finanzierung) kann der Stiftungsrat ergänzende Vorsorgepläne beschliessen. Er erlässt im gegebenen Fall die erforderlichen zusätzlichen Reglementsbestimmungen.

Art. 2 Abkürzungen und Begriffe

1. Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

AHV	für staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung;
ATSG	für Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes
BVG	für Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
BVV 2	für Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZG	für Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZV	für Freizügigkeitsverordnung;
IV	für staatliche Invalidenversicherung;
IVG	für Bundesgesetz über die Invalidenversicherung;
MV	für Militärversicherung;
OR	für Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht);
RhB	für Rhätische Bahn AG;
UV	für Unfallversicherung;

ZGB für Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

2. Im vorliegenden Reglement bedeuten:

Aktive Versicherte	die nach dem vorliegenden Reglement versicherten Arbeitnehmer;
Arbeitgeber	die RhB und die der Kasse nach Artikel 1 Absatz 4 angeschlossenen Arbeitgeber;
Arbeitnehmer	die Lohnbezüger der RhB und der angeschlossenen Arbeitgeber;
Arbeitsverhältnis	das Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer;
BVG-Alter	Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr;
Kasse	die Pensionskasse der RhB;
Referenzalter	ordentliches Rücktrittsalter der AHV;
Stiftungsrat	der Stiftungsrat der Pensionskasse der RhB;
Versicherte	die nach dem vorliegenden Reglement versicherten Arbeitnehmer sowie die Bezüger von Alters- und Invalidenrenten.

3. Die im vorliegenden Reglement in männlicher Form enthaltenen Begriffe und Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen.

Personen, die gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG) in eingetragener Partnerschaft leben, sind den Ehegatten gleichgestellt.

2. Abschnitt: Versicherung

Art. 3 Aufnahme in die Kasse

1. Obligatorisch in die Kasse aufgenommen und bei ihr versichert werden alle Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als drei Monate befristet ist, frühestens jedoch am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Wird ein auf höchstens drei Monate befristetes Arbeitsverhältnis über diese Dauer verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.
2. Nicht in die Kasse aufgenommen werden:
 - a. Arbeitnehmer, deren massgebender Jahreslohn (Art. 8) den Betrag von drei Vierteln der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nach Anhang 1 nicht übersteigt.
Bei teilinvaliden Arbeitnehmern wird dieser Betrag nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 40 Abs. 2 reduziert.
 - b. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben;
 - c. Arbeitnehmer, die altersmässig Anspruch auf eine Altersrente der AHV haben;
 - d. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind oder im Sinne von Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert bleiben.
3. Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Kasse teilweise erwerbsunfähig (invalid) sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
4. Sinkt der massgebende Jahreslohn vor Vollendung des 60. Altersjahres unter den als Eintrittsschwelle gemäss Abs. 2 lit. a festgesetzten Betrag und ist ein Arbeitnehmer demzufolge gemäss diesem Reglement nicht mehr obligatorisch zu versichern, erlischt der Anspruch auf die reglementarischen Leistungen. Die Kasse führt das Sparguthaben sowie das vorhandene VP-Konto gemäss Art. 13a beitragsfrei weiter, längstens jedoch während zwei Jahren. Im Vorsorgefall werden das Sparguthaben sowie das vorhandene VP-Konto ausbezahlt. Der Anspruch richtet sich sinngemäss nach diesem Reglement.

Art. 4 Ausscheiden aus der Kasse

1. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern
 - a. kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen entsteht; oder
 - b. die Versicherung nicht nach Artikel 5 weitergeführt wird.

Mit dem Ende der Versicherung scheidet der Versicherte aus der Kasse aus.

2. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherte während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse versichert. Wird vor Ablauf eines Monats ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
3. Artikel 41 betreffend die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der IV bleibt vorbehalten.

Art. 5 Weiterführung der Versicherung als externer Versicherter

1. Aktive Versicherte, deren Arbeitsverhältnis ohne Entstehung eines Anspruches auf Versicherungsleistungen aufgelöst wird, und die nicht bei der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers versichert werden, können dem Stiftungsrat beantragen, als externe Versicherte (selbstzahlende Einzelversicherte) in der Kasse zu verbleiben. Vom externen Versicherten sind sowohl die reglementarischen Versicherten- als auch die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge sowie ein Verwaltungskostenbeitrag gemäss Beschluss des Stiftungsrats aufgrund des bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses beitragspflichtigen Lohnes zu entrichten.
2. Das Versicherungsverhältnis mit einem externen Versicherten wird im Rahmen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
3. Unterbleibt die Beitragszahlung, wird die Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 46 und 47 fällig. Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Reglements.

Art. 5a Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

1. Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahrs aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird, können die Weiterführung der gesamten Vorsorge (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Kasse angemeldet werden. Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist vom aktiven Versicherten zu erbringen.
2. Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn. Der aktive Versicherte kann jedoch einen tieferen als den bisherigen massgebenden Jahreslohn versichern bzw. den versicherten Lohn während der Weiterversicherung in maximal zwei Teilschritten nach unten anpassen.
3. Der aktive Versicherte hat sämtliche reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, ausser allfällige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge gemäss Art. 54.
4. Der aktive Versicherte kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Kasse bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.

5. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert.
6. Die Weiterversicherung endet:
 - a. auf Begehren des aktiven Versicherten (per Monatsende);
 - b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls;
 - c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden;
 - d. bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt;
 - e. spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Nach Beendigung der Weiterversicherung werden in der Regel die Altersleistungen fällig.

7. Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
8. Der Einkauf von zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 13 und 13a ist weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 6 Urlaub

1. Gewährt der Arbeitgeber dem aktiven Versicherten unbezahlten oder teilweise bezahlten Urlaub, so bleibt die Versicherung bei der Kasse unverändert, solange die bisherigen Beiträge weiterhin in ordentlicher Weise entrichtet werden. Der Arbeitgeber teilt der Kasse die getroffene Regelung mit.
2. Wird die Beitragszahlung eingestellt, so nimmt die Kasse auf den entsprechenden Zeitpunkt eine Austrittsabrechnung vor. Das sich daraus ergebende Guthaben des aktiven Versicherten wird bis zum Ende desurlaubes nur noch verzinst. Artikel 4 Absatz 2 erster Satz findet sinngemäss Anwendung.
3. Die Möglichkeit zur Weiterführung der Versicherung bei der Kasse nach Absatz 1 besteht längstens während des von der Arbeitgeberin RhB gewährten unbezahlten Urlaubs.

Art. 7 Melde- und Auskunftspflicht

1. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse fristgerecht alle zu versichernden Arbeitnehmer an- und abzumelden.

2. Arbeitgeber, Versicherte und begünstigte Hinterlassene haben der Kasse oder den von ihr bezeichneten Dritten alle erforderlichen Daten zu melden und alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gestaltung und für die ordnungsgemässe Führung des Versicherungsverhältnisses benötigt werden. Sie haben zudem die verlangten Bescheinigungen zu beschaffen und beizubringen.
3. Der Kasse sind insbesondere folgende Ereignisse zu melden:
 - a. Heirat, Ehescheidung und Tod von aktiven Versicherten und Rentenberechtigten;
 - b. Änderung des Invaliditätsgrades von Rentenberechtigten;
 - c. Geburt von Kindern;
 - d. Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für die Renten bezogen werden.Anspruchsberechtigte haben der Kasse namentlich auch alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte (Art. 22) bekanntzugeben.
4. Werden die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 verletzt, so hat die Kasse das Recht, Beiträge nachzufordern, Leistungen einzustellen oder zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen

Art. 8 Massgebender Jahreslohn

1. Der massgebende Jahreslohn bildet die Grundlage für die Bestimmung des versicherten Lohnes. Er wird vom Arbeitgeber der Kasse mitgeteilt.
2. Als massgebender Jahreslohn gilt der effektive Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn sowie allfällige Funktionszulagen. Sozial- und übrige Zulagen sowie Vergütungen fallen nicht unter den massgebenden Lohn.
3. Der massgebende Jahreslohn kann zum Voraus ausgehend vom letzten bekannten Jahreslohn bestimmt werden. Für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen sind dabei zu berücksichtigen. Wo der Beschäftigungsgrad (Art. 9 Abs. 2) oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann der Jahreslohn auch aufgrund des Durchschnittslohnes der jeweiligen Berufsgruppe pauschal festgesetzt werden.
4. Liegen Verhältnisse vor, die es rechtfertigen, kann ferner bei der Bestimmung des massgebenden Lohnes vom Jahreslohn abgewichen und dafür auf den für eine bestimmte Zahlungsperiode ausgerichteten Lohn abgestellt werden.
5. Die Kriterien für die Ermittlung des massgebenden Lohnes sind für jede Kategorie von Versicherten nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen.
6. Das Einkommen, das aktive Versicherte bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern oder als Selbständige erzielen, wird bei der Kasse nicht versichert.

Art. 9 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn (Art. 8) vermindert um einen Koordinationsabzug nach Anhang 2. Erreicht der versicherte Lohn nicht wenigstens einen Achtel der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nach Anhang 1, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.
2. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der entsprechende Teilzeitlohn auf einen vollen massgebenden Jahreslohn (Lohn bei Beschäftigungsgrad von 100 %) aufgewertet und der versicherte Lohn nach Absatz 1 berechnet. Das Ergebnis daraus wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad wieder vermindert. Unter dem Beschäftigungsgrad wird das prozentuale Verhältnis zwischen dem jeweiligen tatsächlichen Beschäftigungsmass und voller Beschäftigung verstanden.
3. Sinngemäss nach Absatz 2 verfahren wird:
 - a. bei Teilinvalidität (Art. 40 Abs. 2) auf der Grundlage des verbleibenden Erwerbsfähigkeitsgrades;
 - b. bei Bezug einer Teil-Altersrente (Art. 26 Abs. 3) auf der Grundlage des verbleibenden Beschäftigungsgrades.

4. Wird bei der Bestimmung des massgebenden Lohnes vom Jahreslohn abgewichen und auf den für eine bestimmte Zahlungsperiode ausgerichteten Lohn abgestellt (Art. 8 Abs. 4), so werden der Koordinationsabzug und der Mindestbetrag des versicherten Lohnes nach Absatz 1 auf diese Zahlungsperiode umgerechnet.

Art. 9a Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Personen, deren massgebender Jahreslohn sich ab dem 58. Altersjahr bis zum 65. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rentenalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmersparbeiträge sowie die Risikobeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom aktiven Versicherten finanziert.
3. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Absatz 2 kein Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.
4. Die Weiterversicherung bei Reduktion des bisherigen Jahreslohnes kann nicht mit der Teilpensionierung kombiniert werden. Sobald die Weiterversicherung eingestellt wird kann auf diesen Zeitpunkt eine Teilpensionierung erfolgen.

Art. 10 Herabsetzung des massgebenden Jahreslohnes

1. Veränderungen des massgebenden Jahreslohnes führen gleichzeitig zu einer entsprechenden Änderung des versicherten Lohnes.
2. Sinkt der massgebende Jahreslohn, so kann der frühere beitragspflichtige Lohn auf Verlangen der versicherten Person und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber vorübergehend aufrechterhalten werden. Die versicherte Person und der Arbeitgeber schulden weiterhin ihre Beiträge, die auf der Grundlage des früheren beitragspflichtigen Lohnes berechnet werden.
3. Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so wird der bisherige versicherte Lohn solange beibehalten, als das Arbeitsverhältnis weiterbesteht, mindestens aber solange, als die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht nach OR dauern würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

4. Abschnitt: Beiträge und Einlagen

Art. 11 Beiträge

1. Die Beiträge sind altersabhängig gestaffelt und richten sich nach Anhang 3.
2. Die Beiträge gehen zu Lasten des Arbeitgebers und der aktiven Versicherten. Die Aufteilung legt der Arbeitgeber fest, der seinerseits mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen hat. Für die RhB und deren Arbeitnehmer richten sich die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge nach Anhang 3.
3. Der Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag dient der Deckung der Leistungen bei Tod und Invalidität (Risikoleistungen) sowie der Verwaltungskosten. Er bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Kasse für diese Leistungen.
4. Der aktive Versicherte kann ab dem 35. Altersjahr freiwillig seinen Sparbeitrag (Spargutschrift) um 2 Prozentpunkte oder 4 Prozentpunkte erhöhen. Eine Änderung ist nur alle drei Jahre möglich.

Art. 12 Beitragszahlung

1. Die Beiträge nach Artikel 11 sind vom Arbeitgeber geschuldet. Vorbehalten bleibt Artikel 5.
2. Die Beiträge der aktiven Versicherten werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers umgehend der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen BVG-Mindestzinssatzes plus ein Prozent in Rechnung gestellt. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.
3. Die Beitragspflicht besteht:
 - a. bis zum Zeitpunkt, ab dem der aktive Versicherte die Altersleistungen beansprucht, längstens bis zum ordentlichen Rentenalter nach Artikel 26 Absatz 1 (vollendetes 65. Altersjahr);
 - b. bis zum Tod des aktiven Versicherten;
 - c. bis zum Zeitpunkt, ab dem der aktive Versicherte Invalidenleistungen bezieht; oder
 - d. bis zum Ausscheiden des aktiven Versicherten aus der Kasse.
4. Erfolgt der Ein- oder Austritt eines aktiven Versicherten innerhalb eines Monats, gilt die folgende Regelung:
 - Versicherungsbeginn vom 1. – 15. des Monats: der gesamte Monatsbeitrag ist fällig;
 - Versicherungsbeginn ab dem 16. des Monats: der gesamte Monatsbeitrag ist ab dem Folgemonat fällig.

Beim Austritt und der Pensionierung gilt die Regelung analog.

Art. 13 Eingehende Freizügigkeitsleistungen und zusätzliche Einkäufe

1. Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistungen) von anderen Vorsorgeeinrichtungen müssen der Kasse überwiesen werden. Gleiches gilt bei Ansprüchen gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen. Die Überweisung ist durch die aktiven Versicherten zu veranlassen. An deren Stelle kann auch die Kasse die Einforderung für Rechnung der aktiven Versicherten vornehmen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.
2. Die Übertragung von im Ausland erworbenen Vorsorgeansprüchen oder -guthaben direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Kasse ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Übertragungen aus Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein.
3. Freizügigkeitsleistungen, die bei der Kasse eingehen, werden dem Sparguthaben der begünstigten Versicherten gutgeschrieben.
4. Über die Absätze 1 bis 3 hinaus, jedoch unter Vorbehalt von Absatz 5, können aktive Versicherte bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 26 Absatz 1 (vollendetes 65. Altersjahr) einmal im Jahr einen Einkauf tätigen in Form einer freiwilligen Spareinlage bis zum altersabhängigen Maximalbetrag nach Anhang 4. Massgebend sind das Alter und der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs. In den Fällen, in denen Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 4 zur Anwendung gelangen, ist der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten zwölf Monate massgebend.
5. Für aktive Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs (Abs. 4) 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der aktive Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
6. Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Aktive Versicherte, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters freiwillige Einkäufe leisten, soweit sie zusammen mit den Sparkapitalien und Vorbezügen den altersabhängigen Maximalbetrag nach Anhang 4 nicht überschreiten.
7. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:
 - a. Freizügigkeitsguthaben, welche der aktive Versicherte nach Artikel 3 und 4 Absatz 2^{bis} FZG nicht in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste;
 - b. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr des aktiven Versicherten übersteigt.
8. Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Um die Abzugsfähigkeit der geleisteten Einkäufe bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zu gewährleisten, bleibt zudem vorbehalten, dass auch anderweitig finanzierte Leistungen innerhalb der drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen.
9. Wiedereinkäufe bei Ehescheidung richten sich nach Artikel 49 Absatz 7.

10. Der aktive Versicherte hat der Kasse vor dem Einkauf bezüglich Absatz 7 eine entsprechende schriftliche Erklärung und allenfalls notwendige Unterlagen abzugeben.

Art. 13a Vorfinanzierung vorzeitige Pensionierung

1. Ein aktiver Versicherter kann unter Vorbehalt von Artikel 13 Abs. 6 ein zusätzliches Sparkonto (VP-Konto) eröffnen, mit dem je nach Wahl des aktiven Versicherten
 - a. die Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung und/oder
 - b. die Überbrückungsrente nach Art. 30 finanziert wird.

Das VP-Konto wird durch Einkäufe des aktiven Versicherten sowie allfällige Zuwendungen geäufnet. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

2. Das VP-Konto wird auf schriftlichen Antrag des aktiven Versicherten eröffnet. Auf diesem werden die entsprechenden Einkaufsleistungen zweckgebunden geführt. In ihrem Antrag hat der aktive Versicherte anzugeben, in welchem Alter sie sich vorzeitig pensionieren lassen will (geplantes vorzeitiges Rentenalter).
3. Die Einkäufe des aktiven Versicherten für die Finanzierung der Kürzung der Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn das Sparguthaben den in Artikel 13 definierten Höchstbetrag erreicht hat.
4. Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos, nach Abzug der Beträge gemäss Artikel 13 Abs. 7 nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos entspricht der Summe folgender zwei Beträge:
 - a. der Kosten für die Finanzierung der Differenz zwischen dem Alterskapital im ordentlichen Rentenalter und dem vorzeitigen Alterskapital im Alter 60 (siehe Anhang 4);
 - b. der Kosten für die Finanzierung der maximalen Überbrückungsrente (siehe Anhang 6).
5. Für aktive Versicherte, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben, wird der Höchstbetrag aufgrund eines sofortigen Rücktritts bestimmt.
6. Bei einer Auszahlung im Rahmen einer Scheidung wird in erster Linie das VP-Konto verwendet, anschliessend das Sparguthaben des aktiven Versicherten. Eine allfällige Rückerstattung wird in erster Linie dem Sparguthaben zugewiesen.
7. Bei aktiven Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen bei einem sofortigen Rücktritt, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5 % überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verfällt das über das Leistungsziel hinaus gebildete Altersguthaben bzw. VP-Konto der Kasse.

Art. 13b Verwendung des VP-Kontos

1. Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen gemäss diesem Reglement bestimmten Leistungen ausgerichtet.

2. Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:
 - a. bei Pensionierung: an den aktiven Versicherten, entweder in Form einer Erhöhung ihrer Altersrente oder ihrer Überbrückungsrente oder in Kapitalform (Wahl der versicherten Person);
 - b. bei Invalidität: an die den aktiven Versicherten in Kapitalform;
 - c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten in Kapitalform;
 - d. bei Austritt: zugunsten des aktiven Versicherten
3. Bei verheirateten aktiven Versicherten ist die Auszahlung in Kapitalform nur mit Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Art. 14 Arbeitgeberbeitragsreserve

1. Die Kasse gewährt dem Arbeitgeber die Möglichkeit, eine Beitragsreserve zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge sowie arbeitgeberspezifischer Leistungen zu äufnen. Über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vorsorgezwecks trifft der Arbeitgeber im Einvernehmen mit der Kasse die notwendigen Regelungen.
2. Eine vorhandene Reserve wird entsprechend dem Anlageergebnis der Kasse verzinst.

5. Abschnitt: Leistungen

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Form der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) der Kasse werden als Rente ausgerichtet, soweit die Bestimmungen über die Leistungsgewährung in Kapitalform nach den Artikeln 29, 36 und 43 nichts anderes vorsehen.

Art. 16 Ausrichtung der Leistungen

1. Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn der Anspruchsberechtigte im Ausland wohnt. Erfüllungsort ist der Sitz der Kasse. Die Leistungen werden auf das der Kasse genannte Bank- oder Postcheckkonto überwiesen.
2. Die Kasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Kasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen.
3. Die Renten werden nachschüssig am Ende des Monats ausbezahlt. Für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, wird die Rente voll ausgerichtet.
4. Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die Leistungen nach BVG (gesetzlicher Mindestanspruch). Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

Art. 17 Verhältnis zu den gesetzlichen Leistungen

Sind die Leistungen nach dem vorliegenden Reglement für einen nach BVG obligatorisch Versicherten kleiner als die Leistungen nach BVG (obligatorische Mindestleistungen), so werden letztere ausgerichtet.

Art. 18 Abtretung, Verpfändung, Verrechnung

1. Die Leistungen der Kasse können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben:
 - a. der Vorbezug und die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung nach Artikel 48; sowie
 - b. im Fall von Ehescheidung die Übertragung zu Gunsten der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten nach Artikel 49.

2. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber an die Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sich diese Forderungen auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
3. Rechtsgeschäfte, die im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 stehen, sind nichtig.

Art. 19 Berichtigung von Leistungen, Rückforderung und Verjährung

1. Stellt sich nachträglich heraus, dass eine Leistung der Kasse unrichtig festgesetzt worden ist, so berichtigt die Kasse diese für künftige Auszahlungen. Geschuldete Leistungen werden nachbezahlt.
2. Wer eine Leistung der Kasse, auf die er keinen Anspruch hat, entgegennimmt, muss sie zurückerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Kasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend. In Härtefällen kann auf die Rückforderung von Leistungen der Kasse ganz oder teilweise verzichtet werden. Der Stiftungsrat entscheidet.
3. Ist von der Kasse eine Austrittsleistung erbracht worden, so muss diese in dem Umfang zurückerstattet oder verrechnet werden, in dem die Kasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichtet oder in einem späteren Zeitpunkt auszurichten hat.
4. Der Stiftungsrat bestimmt, wann und wieweit Nachzahlungen und Rückforderungen zu verzinsen sind, und setzt die anwendbaren Zinssätze fest. Vorbehalten bleiben die Verzugszinsen nach FZG und OR.
5. Die Bestimmungen von Artikel 35a und 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

Art. 20 Nachträgliche Feststellung eines Leistungsanspruches

1. Bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Zuständigkeit für einen Vorsorgefall bei der Kasse und stellt sich nachträglich ein Leistungsanspruch heraus, so richten sich die Leistungen nach dem vorliegenden Reglement.
2. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 3.

Art. 21 Leistungskürzung

1. Die Kasse kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Leistungskürzung nach Absatz 1 ganz oder teilweise unterbleiben. Der Entscheid liegt beim Stiftungsrat.

Ferner stellt die Kasse ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

3. Die Kasse gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn der Tod oder die Invalidität schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 22 Überentschädigung

1. Die Leistungen der Kasse werden bei Überentschädigung gekürzt. Eine Überentschädigung liegt vor, wenn Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der Kasse mit anderen anrechenbaren Einkünften zusammentreffen und diese Leistungen im Alter, bei Invalidität oder für die Hinterlassenen insgesamt 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdiensteinkommens (Abs. 9) überschreiten.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. die Leistungen der AHV, der IV, der UV, der MV oder von ausländischen Sozial- und Vorsorgeversicherungen;
- b. die Leistungen einer anderen Versicherung, für die der Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlt hat; oder
- c. die Leistungen aus Haftpflicht des Arbeitgebers oder von Dritten;
- d. die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
- e. Bei Bezüglern von Invalidenleistungen das allenfalls weiterhin erzielte und/oder das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen sowie Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Unfall. Von der Anrechnung ausgenommen ist das Zusatzeinkommen, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung der IV erzielt wird.

Entsprechende Einkünfte sind der Kasse unverzüglich zu melden.

2. Zahlt die UV oder die MV eine Invalidenrente über den Beginn des AHV-Alters hinaus, so wird die ab diesem Zeitpunkt zahlbare Altersrente der Kasse für die Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.
3. Nach Erreichen des Referenzalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte.
4. Leistungen aus privaten Versicherungen, für die der Versicherte die Prämien selber bezahlt hat, Integritätsentschädigungen, Hilflosenentschädigungen, Genugtuungssummen und ähnliche Leistungen werden den Leistungen nach Absatz 1 nicht angerechnet.
5. Wurden Teile des Vorsorgeguthabens im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen, so sind diejenigen Leistungen anrechenbar, die der Versicherte erhalten hätte, wenn kein Vorbezug erfolgt wäre.
6. Die für die Überentschädigungsberechnung in Betracht fallenden Einkünfte der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Eine Kürzung der Hinterlassenenleistungen wird gesamthaft ermittelt und im Verhältnis zu den Ansprüchen der Witwe oder des Witwers und der Waisen aufgeteilt.
7. Nicht ausgeglichen werden Leistungskürzungen oder -Verweigerungen der Unfall- oder Militärversicherung.

Bei Leistungen von ausländischen Versicherungen wird dieser Absatz sinngemäss angewendet.

8. Wird eine der anrechenbaren Leistungen nach Absatz 1 in Kapitalform gewährt, so erfolgt deren Umrechnung in eine Rente gemäss den technischen Grundlagen der Kasse.

9. Als mutmasslich entgangenes Verdiensteinkommen gilt der der Teuerung angepasste Jahreslohn, den der Versicherte im Zeitpunkt der Überentschädigungsberechnung erzielt hätte. Sozialzulagen werden mitberücksichtigt. Nach Erreichen des Referenzalters entspricht der Jahreslohn demjenigen Betrag, den der Versicherte bei Weiterbeschäftigung hätte erzielen können. Die zu berücksichtigende Teuerung bemisst sich sinngemäss nach den Regeln des BVG für die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung. Bei Weiterversicherung des bisherigen beitragspflichtigen Lohnes nach Art. 9a wird der ungekürzte anrechenbare Lohn berücksichtigt.
10. Falls die Leistungen der Kasse gekürzt werden, so werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
11. Im Falle einer Leistungskürzung verfällt der nicht ausbezahlte Teil der Leistungen der Kasse.
12. In Härtefällen kann die Kürzung der Leistungen der Kasse ganz oder teilweise unterbleiben. Der Entscheid liegt beim Stiftungsrat.
13. Fallen infolge veränderter Verhältnisse wesentliche Teile einzelner anrechenbarer Leistungen oder Einkommen weg oder kommen neue hinzu, so setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. Der Kasse ist jede entsprechende Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 23 Ansprüche gegen einen haftpflichtigen Dritten

1. Bis zur Höhe ihrer Leistungen kann die Kasse von einem Invaliden oder von den Hinterlassenen eines verstorbenen Versicherten verlangen, dass sie ihre Ansprüche gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, der Kasse abtreten.
2. Die Kasse ist berechtigt, ihre Leistungen so lange auszusetzen, bis die nach Absatz 1 verlangte Abtretung erfolgt ist.

Art. 24 Anpassung der Renten an die Teuerung

1. Der Stiftungsrat legt aufgrund der Ertragslage der Kasse sowie in Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Lohnentwicklung jährlich die Teuerungsanpassung der Renten fest. Er erläutert seinen Beschluss in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht. Zur Finanzierung der Anpassung kann ein Fonds geführt werden.
2. Artikel 36 Absatz 1 BVG bleibt vorbehalten.

B. Altersleistungen

Art. 25 Sparguthaben

1. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt. Das auf diesem Konto angesammelte Kapital bildet das persönliche Sparguthaben für das Alter (Altersguthaben). Das VP-Konto gem. Artikel 13a ist nicht Teil des Sparguthabens.
2. Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus:
 - a. der allenfalls nach Artikel 13 Absatz 1 von der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers des Versicherten oder einer Freizügigkeitseinrichtung überwiesenen Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung), samt Zins;
 - b. den allenfalls vom Versicherten nach Artikel 13 Absatz 3 freiwillig getätigten Spareinlagen, samt Zins;
 - c. den Spargutschriften nach Artikel 11, samt Zins;
 - d. den allenfalls vom Stiftungsrat beschlossenen Zusatzgutschriften, samt Zins;
 - e. den allfälligen Beträgen, die infolge Ehescheidung aus der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu Gunsten des Versicherten überwiesen wurden, samt Zins.
3. Es wird reduziert:
 - a. um die allfälligen Vorbezüge oder Beträge aus Pfandrealisierung durch den Pfandgläubiger im Rahmen der Wohneigentumsförderung nach Artikel 48;
 - b. um die allfälligen Beträge, die infolge Ehescheidung nach Artikel 49 auf die Vorsorge des geschiedenen Ehegatten zu übertragen sind.
4. Die Verzinsung der nach Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e gutgeschriebenen Beträge erfolgt valutagerecht zum Satz nach Absatz 5. Die Spargutschriften nach Buchstabe c werden ab dem 1. Januar des ihrer Fälligkeit folgenden Jahres verzinst.
5. Der Zinssatz wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Er besteht aus dem unterjährigen und dem definitiven Zinssatz.
6. Der unterjährige Zinssatz wird am Ende des Geschäftsjahres für das Folgejahr festgelegt. Der unterjährige Zinssatz gilt als definitiver Zinssatz bei unterjährigen Vorsorgefällen (Austritt, Pensionierung, Invalidität, Todesfall) und Auszahlungen infolge Vorbezug für Wohneigentum oder Ehescheidung.
7. Der definitive Zinssatz wird am Ende des Geschäftsjahres für das ablaufende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse festgelegt. Ist der so bestimmte Zinssatz höher als der unterjährige Zinssatz, wird die Zinsdifferenz für alle am 31. Dezember des laufenden Jahres dem aktiven und invaliden Bestand angehörenden Versicherten gutgeschrieben.

Art. 26 Altersrente; Anspruch und Dauer

1. Der Anspruch auf die Altersrente beginnt ordentlicherweise am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres des Versicherten (ordentliches Rentenalter). Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt.

2. Ab Vollendung des 60. Altersjahres des aktiven Versicherten kann, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, die Altersrente vorzeitig bezogen werden. Der Anspruch beginnt am Monatsersten nach erfolgter Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Beiträge mehr fällig.
3. Der aktive Versicherte kann ab dem Zeitpunkt, ab dem nach Absatz 2 der vorzeitige Bezug der Altersrente möglich ist, die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen. Der Anspruch beginnt am Monatsersten nach erfolgter Änderung des Beschäftigungsgrades. Der Pensionierungsgrad entspricht der Kürzung des Beschäftigungsgrads.

Es sind mehrere Pensionierungsschritte möglich. Bei jeder Reduktion des Beschäftigungsgrades von mindestens 20% kann der aktive Versicherte die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen.

Sinkt der Beschäftigungsgrad unter 30% oder erreicht der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG nicht mehr, wird der aktive Versicherte vollständig pensioniert, Abs. 4 gilt sinngemäss. Eine spätere Heraufsetzung des Beschäftigungsgrades ist ausgeschlossen.

Bei einer Teilpensionierung wird das Sparguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt. Das VP-Konto wird um den Betrag gekürzt, welcher für die Ausfinanzierung der Kürzung der Teil-Altersleistung benötigt wird.

- a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als pensionierte Person betrachtet;
- b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.

Eine Teilpensionierung kann nicht mit der Weiterversicherung der Vorsorge bei Reduktion des bisherigen Jahreslohnes kombiniert werden.

4. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem frühestmöglichen Rentenalter nach Absatz 2 und dem ordentlichen Rentenalter nach Absatz 1 kann der aktive Versicherte anstelle der Altersrente auch die Austrittsleistung nach Artikel 46 beanspruchen, wenn er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Der Anspruch auf die Austrittsleistung muss spätestens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom aktiven Versicherten schriftlich bei der Kasse geltend gemacht werden.

Art. 27 Höhe der Altersrente

1. Die jährliche Altersrente entspricht dem im Zeitpunkt des Rentenbeginns vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem massgebenden Umwandlungssatz nach Anhang 5. Vorbehalten bleibt Artikel 31.
2. Zur Bestimmung der voraussichtlichen Altersrente, die der aktive Versicherte im Rentenalter erwarten darf, wird sein Sparguthaben auf der Basis seines vorhandenen Sparguthabens, seines letzten versicherten Lohnes und der noch fälligen Spargutschriften in die Zukunft projiziert. Für die Verzinsung gelangt der Projektionszinssatz nach Anhang 5 zur Anwendung. Dieser Zinssatz wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt und periodisch überprüft.

Art. 27a Weiterversicherung ab Alter 65

1. Bei Weiterführen der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter kann der aktive Versicherte verlangen, dass er bis zum Ende seiner Erwerbstätigkeit weiter versichert bleibt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge richten sich nach Anhang 3.
2. Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades kann der aktive Versicherte eine Teilpensionierung verlangen.
3. Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des massgebenden Altersguthabens mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz zum Pensionierungszeitpunkt gemäss Anhang 5. Anstelle der Altersrente kann auch das Alterskapital oder eine Mischform davon gewählt werden.
4. Stirbt der aktive Versicherte während der Weiterversicherung, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten als Rentenbezüger und die Hinterlassenenleistungen werden fällig. Invalidenleistungen werden keine ausgerichtet; bei Arbeitsunfähigkeit wird mit Beendigung der Lohnzahlung resp. Lohnfortzahlung die Altersrente fällig.
5. Die Weiterversicherung muss der Pensionskasse vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemeldet werden. Das Einverständnis des Arbeitgebers ist dabei notwendig.

Art. 28 Alters-Kinderrente

1. Bezüger einer Altersrente haben Anspruch auf eine Alters-Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente nach Artikel 34 hätte.
2. Die Höhe der Alters-Kinderrente entspricht einem Sechstel der Altersrente.

Art. 29 Kapitalabfindung

1. Bei bestehendem Anspruch auf Altersleistungen gewährt die Kasse anstelle von Renten teilweise oder ganz das Sparguthaben nach Artikel 25 als Kapitalabfindung, sofern der Versicherte ein entsprechendes schriftliches Gesuch bis spätestens sechs Monate vor Anspruchsbeginn stellt. Verheiratete Versicherte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten. Die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen der Kasse werden entsprechend gekürzt oder entfallen ganz. Soweit eine Kapitalabfindung gewährt wird, erfolgt dies per Saldo aller Ansprüche. Hat der Versicherte allfällige frühere Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den im Fall von Ehescheidung übertragenen Teil der Austrittsleistung nicht durch eine entsprechende Wiedereinlage zurückbezahlt, so reduziert sich die Kapitalabfindung im Ausmass der fehlenden Rückzahlung. Die Auszahlung der Kapitalabfindung in Raten ist ausgeschlossen. Die Auszahlung der Altersleistung als Kapitalabfindung ist bei maximal drei Pensionierungsschritten zugelassen.
2. Die Kasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Altersrente weniger als 10 Prozent oder die Alters-Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente nach Anhang 1 beträgt.
3. Vorbehalten bleibt Artikel 13 Absatz 8.

Art. 30 Vom Arbeitnehmer finanzierte Überbrückungsrente

1. Auf schriftlichen Antrag gewährt die Kasse dem Bezüger einer Altersrente eine Überbrückungsrente, sofern dieser nicht eine vom Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente erhält. Diese entspricht höchstens der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nach Anhang 1, sofern die Leistungen der Kasse zu deren Finanzierung (Abs. 3) ausreichen.
2. Die Überbrückungsrente wird als Zusatzrente zur Altersrente der Kasse ausbezahlt. Bei Beginn des Anspruches auf eine Rente der AHV oder IV oder im Todesfall erlischt der Anspruch auf die Überbrückungsrente.
3. Die Kosten der Überbrückungsrente trägt der Versicherte. Die Finanzierung erfolgt über das VP-Konto zur Vorfinanzierung vorzeitiger Pensionierung gemäss Artikel 13a oder über eine Kürzung der Altersrente.
4. Bei einer Finanzierung mittels Kürzung der Altersrente werden ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts die Altersrente und die damit verbunden übrigen Leistungen der Kasse für deren gesamte Auszahlungsdauer gekürzt. Das Ausmass der Kürzung richtet sich nach Anhang 6. Die zu kürzenden Leistungen dürfen jedoch um nicht mehr als 50 Prozent vermindert werden.
5. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der laufenden Altersrente (bei Finanzierung der Überbrückungsrente durch das VP Konto) bzw. aufgrund der gekürzten Altersrente (bei Finanzierung der Überbrückungsrente durch Kürzung der Altersrente) berechnet und ab dem Folgemonat nach dem Tod des Versicherten fällig.

Art. 31 Vom Arbeitgeber finanzierte Überbrückungsrente

1. Löst der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit einem aktiven Versicherten ab Alter 62 einseitig auf und lässt sich dieser vorzeitig pensionieren, so finanziert der Arbeitgeber ab Beginn der Pensionierung bis zum Erreichen des Referenzalters eine Überbrückungsrente im Umfang der zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden maximalen AHV-Altersrente. Diese Leistung entfällt, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos auflöst.
2. Dazu überweist der Arbeitgeber den erforderlichen Betrag (Anzahl Monate bis zum Referenzalter mal monatliche Überbrückungsrente) zum Leistungsbeginn an die Pensionskasse. Die Pensionskasse zahlt nur Leistungen aus, die vom Arbeitgeber vorher finanziert wurden.
3. Die Überbrückungsrente wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten zehn Dienstjahre (bei späterem Eintritt ab dem Eintrittsdatum) bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gewichtet.
4. Die Überbrückungsrente wird bei Teilpensionierung entsprechend dem Grad der Teilpensionierung gewichtet.
5. Im Invaliditätsfall entfällt der Anspruch auf die Überbrückungsrente entsprechend dem gemäss Art. 40 des Vorsorgereglements ermittelten prozentualen Anteil der ganzen Invalidenrente.

6. Im Todesfall eines Bezügers einer Überbrückungsrente wird dem hinterlassenen Partner (Ehe- oder Lebenspartner) die Überbrückungsrente bis zum Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden Referenzalters, längstens aber bis zum Tod des hinterlassenen Partners, ausgerichtet, sofern die reglementarischen Anspruchsvoraussetzungen des Vorsorgereglements erfüllt sind. Eine allfällige Restanz wird mit künftigen Beiträgen des Arbeitgebers für Überbrückungsrenten verrechnet.
7. Anpassungen der maximalen AHV-Altersrente und/oder des Referenzalters bleiben bei bereits laufenden Überbrückungsrenten unberücksichtigt.

C. Hinterlassenenleistungen

Art. 32 Ehegattenrente; Anspruch und Dauer

1. Stirbt ein Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
 - b. das 40. Altersjahr vollendet und mit dem Verstorbenen mindestens fünf Jahre verheiratet war; oder
 - c. im Sinne der IV mindestens zur Hälfte invalid ist.
2. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
3. Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch des verstorbenen Versicherten auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört. Er erlischt am Ende des Monats, in dem der Ehegatte stirbt oder wieder heiratet oder sein Anspruch auf eine Rente der IV wegfällt.
4. Erlischt der Rentenanspruch wegen Wiederverheiratung, so besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung im Ausmass des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
5. Beim Tod eines geschiedenen Versicherten hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG, sofern und soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 33 Höhe der Ehegattenrente

1. Die jährliche Ehegattenrente beträgt:
 - a. beim Tod eines Bezügers einer Altersrente:
60 Prozent der jährlichen laufenden Altersrente (Art. 27);
 - b. beim Tod eines Bezügers einer Invalidenrente oder beim Tod eines aktiven Versicherten:
60 Prozent der jährlichen laufenden oder versicherten Invalidenrente (Art. 40).
2. Ist der Ehegatte um mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 15 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.
3. Die Rente des geschiedenen Ehegatten (Art. 32 Abs. 5) entspricht dem gesetzlichen Mindestanspruch nach BVG.

Art. 34 Waisenrente; Anspruch und Dauer

1. Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.
2. Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt der verstorbene Versicherte vorwiegend aufgekomen ist.

3. Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach dem Tag, an dem der Anspruch des verstorbenen Versicherten auf Lohn, Lohnnachgenuss, Alters- oder Invalidenrente aufhört.
4. Der Anspruch auf eine Waisenrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Er dauert darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind nachgewiesenermassen noch in Ausbildung oder zu mindestens 70 Prozent invalid ist.

Art. 35 Höhe der Waisenrente

1. Die Waisenrente beträgt:
 - a. beim Tod eines aktiven Versicherten:
ein Sechstel der versicherten Invalidenrente;
 - b. beim Tod eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente:
ein Sechstel der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
2. Vollwaisen sowie Waisen, deren überlebender Elternteil keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente hat, erhalten die doppelte Waisenrente.

Art. 36 Kapitalabfindung

1. Die Kasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente nach Anhang 1 beträgt.
2. Vorbehalten bleibt Artikel 32 Absätze 2 und 4.

Art. 37 Todesfallkapital; Anspruch

1. Stirbt ein aktiver oder invalider Versicherter, so wird ein Todesfallkapital fällig.
2. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen:
 - a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
 - b. die rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen; bei deren Fehlen
 - c. der überlebende Lebenspartner des Verstorbenen gemäss Absatz 4 oder andere Personen, die vom Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt worden sind.
 - d. die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Rente haben; bei deren Fehlen
 - e. die Eltern, bei deren Fehlen
 - f. die Geschwister.

Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten eines Buchstabens erfolgt zu gleichen Teilen.

Personen gemäss Buchstabe c. sind nur anspruchsberechtigt, sofern und soweit sie die Voraussetzungen gemäss Abs. 3ff erfüllen, wenn sie der Kasse zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich gemeldet wurden.

3. Als Lebenspartner nach Absatz 2 Buchstabe c gilt geschlechtsunabhängig, wer nachweisbar folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a. er ist nicht verheiratet oder lebt nicht in einer gesetzlich der Ehe gleichgestellten, eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare;
 - b. er ist nicht mit dem Verstorbenen im Sinne von Artikel 95 ZGB (Ehehindernisse) verwandt;
 - c. er hat mit dem Verstorbenen ununterbrochen mindestens während der letzten fünf Jahre bis zum Tod eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung geführt oder er muss für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen.
 - d. er hat mit dem Verstorbenen eine gegenseitige Unterstützungspflicht vereinbart.
4. Eine Lebenspartnerschaft muss der Kasse in Form einer vom Versicherten und vom Lebenspartner unterzeichneten Erklärung zu Lebzeiten des Versicherten gemeldet worden sein.
5. Eine massgebliche Unterstützung im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c liegt vor, wenn der Verstorbene mindestens während der letzten fünf Jahre bis zum Tod wenigstens zur Hälfte die Kosten des Lebensunterhaltes getragen hat.
6. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Kasse geltend machen.
7. Die Kasse prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für ein Todesfallkapital gegeben sind. Das Todesfallkapital wird nur erbracht, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen eindeutig belegt sind.
8. In diesem Fall haben die Berechtigten ihren Anspruch bis spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten geltend zu machen. Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, so verfällt das Todesfallkapital der Kasse.
9. Kein Anspruch besteht für Begünstigte nach Abs. 2 lit. c, wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen.

Art. 38 Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht:

- a. beim Tod eines aktiven Versicherten:

Sofern eine Ehegattenrente fällig wird:

Der Summe der vom Versicherten selbst finanzierten Einkäufe samt Zinsen.

Sofern keine Ehegattenrente fällig wird.

Der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes ohne Berücksichtigung der vom verstorbenen Versicherten selbst finanzierten Einkäufen samt Zinsen zuzüglich den vom verstorbenen Versicherten selbst finanzierten Einkäufen samt Zinsen. Sofern eine Kapitalabfindung im Todesfall gemäss Artikel 32, eine Kapitalzahlung bei Teilpensionierung, eine Ausgleichsleistung für eine Ehescheidung oder ein Vorbezug für Wohneigentum oder eine andere Kapitalzahlung erfolgte, wird das Todesfallkapital entsprechend gekürzt.

- b. beim Tod eines invaliden Versicherten

Der Summe der vom verstorbenen Versicherten selbst finanzierten Einkäufe samt Zinsen.

Für die Begünstigten gemäss Artikel 37 Ziffer 2 Buchstabe e. und f. entspricht das Todesfallkapital in jedem Fall der Summe der vom Versicherten selbst finanzierten Einkäufe samt Zinsen.

D. Invalidenleistungen

Art. 39 Invalidenrente; Anspruch und Dauer

1. Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse hat ein Versicherter, falls er
 - a. im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war;
 - b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war;
 - c. als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent versichert war.
2. Der Entscheid der IV über Beginn der Invalidität und Invaliditätsgrad sind für die Kasse verbindlich. Der Versicherte, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Kasse ab gleichem Datum als invalid. Der Rentenanspruch wird jedoch aufgeschoben, solange der Versicherte arbeitsvertraglich den vollen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht und diese Lohnersatzleistungen:
 - a. mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen; und

- b. vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden.
- 3. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse erlischt unter Vorbehalt von Artikel 41 im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf eine Rente der IV, jedoch spätestens am Monatsersten nach vollendetem 65. Altersjahr des Versicherten (ordentliches Rentenalter nach Art. 26 Abs. 1). Ab diesem Zeitpunkt besteht Anspruch auf eine Altersrente nach Artikel 25 ff.
- 4. Wird das Arbeitsverhältnis eines Versicherten vor dem ordentlichen Rentenalter aufgelöst und erhält der Versicherte deshalb nach Artikel 26 Absatz 2 eine Altersrente, so kann er ab dem Zeitpunkt des Beginns dieser Rente von der Kasse nicht mehr als invalid anerkannt werden, ausser wenn die Arbeitsunfähigkeit vor dem Rentenbeginn eingetreten ist.
- 5. Solange und soweit eine Invalidenrente ausbezahlt wird, besteht für den Arbeitgeber wie für den Versicherten Beitragsbefreiung in der Höhe der vorzunehmenden Spargutschriften und des Risikobeitrages.
- 6. Eine Invalidenrente der Kasse wird solange nicht ausbezahlt, bis der Entscheid der IV vorliegt. Die Kasse kann nach Eröffnung der Verfügung der IV innert der angesetzten Frist von 30 Tagen Einsprache dagegen erheben.

Art. 40 Höhe der Invalidenrente

- 1. Die jährliche, ganze Invalidenrente der Kasse entspricht 60 Prozent des letzten versicherten Lohnes. Die Invalidenrente darf nicht höher sein, als die voraussichtliche Altersrente, die nach Artikel 27 Absatz 2 dem Versicherten bei Erreichen seines vollendeten 65. Altersjahres (ordentliches Rentenalter nach Art. 26 Abs. 1) in Aussicht steht.
- 2. Bei Teilinvalidität besteht Anspruch auf eine teilweise Invalidenrente im Umfang des von der Kasse ermittelten Invaliditätsgrades.

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;

- c. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und 49% beträgt der prozentuale Anteil einer ganzen Invalidenrente:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Der Invaliditätsgrad darf jedoch den von der IV festgestellten Invaliditätsgrad nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt zudem Artikel 17.

3. Versicherte, die von der IV eine ganze Rente erhalten, haben Anspruch auch auf eine ganze Invalidenrente der Kasse.
4. Die Höhe der Invalidenrente beschränkt sich in den Fällen nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b und c auf die Leistung nach BVG (gesetzlicher Mindestanspruch).
5. Erwirbt ein ehemaliger Versicherter, der bisher keinen Rentenanspruch hatte und dessen Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität aufgelöst wurde, Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse im Sinne des BVG, so bleibt diese Rente auf die Leistung nach BVG (gesetzlicher Mindestanspruch) beschränkt.
6. Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird die Invalidenrente entsprechend angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 1.

Art. 41 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs

1. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten:
 - a. während drei Jahren, sofern der Versicherte vor der Herabsetzung oder Aufhebung der IV-Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde, oder
 - b. solange der Versicherte eine Übergangsleistung der IV bezieht.
2. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Kasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Versicherten kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

3. Die Schlussbestimmung der Änderung vom 18. März 2011 des IVG bleibt vorbehalten.

Art. 42 Invaliden-Kinderrente

1. Bezüger einer Invalidenrente nach Artikel 39 haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente nach Artikel 34 beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht einem Sechstel der Invalidenrente.
3. Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente. Er erlischt mit dem Wegfall der Invalidenrente oder wenn die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 34 Absatz 4 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 43 Kapitalabfindung

Die Kasse kann anstelle von Renten eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Invalidenrente weniger als 10 Prozent oder die Invaliden-Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen AHV-Altersrente nach Anhang 1 beträgt.

Art. 44 Kürzung der Invalidenleistungen

Ist die Invalidität auf eine Krankheit, eine Behinderung oder einen körperlichen Schaden zurückzuführen, die oder der nachweisbar schon vor der Aufnahme in die Kasse bestanden hat, so werden die Invalidenleistungen wie folgt gekürzt:

Jahre zwischen der Aufnahme in die Kasse und dem Beginn des Leistungsanspruches	Kürzung der Invalidenleistungen in Prozenten
1	50
2	40
3	30
4	20
5	10

Ab fünf Jahren nach Aufnahme erfolgt keine Kürzung mehr. Invaliden-Kinderrenten können vom Stiftungsrat von der Kürzung ausgenommen werden.

Art. 45 Teilinvalidität, Sparguthaben invalider Personen

1. Wird ein Versicherter teilinvalid, so wird die Versicherung aufgeteilt in einen dem Rentenanspruch gemäss Art. 40 Abs. 2 entsprechenden invaliden Teil und in einen aktiven Teil (Ergänzung auf 100 Prozent). Das Sparguthaben wird in diesem Verhältnis aufgeteilt.
2. Der invalide Teil entspricht der Teilrente in Prozenten (Invaliditätsgrad nach Art. 40 Abs. 2) der für Vollinvalidität festgesetzten Invalidenrente.

3. In dem prozentualen Verhältnis, in dem der Versicherte eine Invalidenrente erhält (Teilrente oder ganze Rente), wird sein Sparguthaben als Sparguthaben invalider Personen weiter geüfnet. Die Spargutschriften (in Prozenten des versicherten Lohnes) und die Zinsen entsprechen denjenigen, die gutgeschrieben würden, wenn keine Invalidität eingetreten wäre. Massgebend bleibt während der gesamten Rentendauer der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs. Vorbehalten bleiben freiwillige Spargutschriften nach Artikel 11 Absatz 4; diese können nicht weiter geüfnet werden.

Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Artikel 26 Absatz 1 (vollendetes 65. Altersjahr) bildet das Sparguthaben invalider Personen persönliches Sparguthaben für das Alter im Sinne von Artikel 25 Absatz 1.

E. Austrittsleistung

Art. 46 Leistungsanspruch

1. Endet die Versicherung und scheidet der aktive Versicherte aus der Kasse aus (Art. 4), so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung). Dieser Anspruch besteht auch, wenn der aktive Versicherte nach Artikel 26 Absatz 4 anstelle der Altersrente die Austrittsleistung geltend macht.

Der Versicherte, dessen IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat nach Ablauf der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Anspruch auf eine Austrittsleistung.

2. Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Tritt der ausscheidende Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so erfüllt die Kasse den Anspruch durch Überweisung an eine Einrichtung, bei welcher der Vorsorgeschutz im Rahmen eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice erhalten bleibt.
3. Der aktive Versicherte hat der Kasse bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kasse mitzuteilen, wohin die Überweisung zu erfolgen hat. Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Kasse die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung nach BVG.
4. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Ausscheiden aus der Kasse (Art. 4). Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum Mindestzinssatz nach BVG (Mindestsatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben) verzinst. Überweist die Kasse die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller Informationen, so wird ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins nach FZG und seinen Ausführungsbestimmungen geschuldet.
5. Der aktive Versicherte kann unter Vorbehalt von Artikel 13 Absatz 8 die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:
 - a. er die Schweiz endgültig verlässt, soweit keine Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen entgegenstehen;
 - b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
 - c. die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Versicherten beträgt.
6. An verheiratete aktive Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 47 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung wird aufgrund von Artikel 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) berechnet und entspricht dem Betrag des im Zeitpunkt des Ausscheidens des Versicherten aus der Kasse vorhandenen Sparguthabens.
2. In jedem Fall hat der aktive Versicherte Anspruch auf den Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG im Umfang:

- a. der Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und der von ihm geleisteten zusätzlichen Einlagen (Einkäufe) samt Zinsen in der Höhe des Mindestzinssatzes nach BVG; sowie
- b. der von ihm während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent.

Die vor Erreichen des 22. Altersjahres geleisteten Risikobeiträge des aktiven Versicherten werden nicht berücksichtigt. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (BVG-Alter). Liegt der vom Stiftungsrat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben (Art. 25 Abs. 5) unter dem Mindestzinssatz nach BVG und befindet sich die Kasse in Unterdeckung, so gilt auch für den nach Buchstabe a zu gewährenden Zins der vom Stiftungsrat festgelegte Zinssatz.

Für die Berechnung des Zuschlags von 4 Prozent nach Buchstabe b bleiben die vom aktiven Versicherten nach Artikel 5 Absatz 1 zweiter Satz (gegebenenfalls auch in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 zweiter Satz) zu übernehmenden Arbeitgeberbeiträge unberücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentumsförderung, Übertragungen infolge Ehescheidung sowie anderweitige Kapitalauszahlungen führen zu einer entsprechenden Kürzung des Leistungsanspruchs.

6. Abschnitt: Wohneigentumsförderung

Art. 48 Vorbezug und Verpfändung

1. Nach Massgabe des BVG und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen können aktive Versicherte zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf ganz oder teilweise:
 - a. ihre Austrittsleistung vorbeziehen; oder
 - b. ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung verpfänden.
2. Der Vorbezug oder die allfällige Pfandrealisierung durch den Pfandgläubiger hat eine Reduktion der versicherten Leistungen zur Folge. Das Altersguthaben nach BVG wird proportional reduziert.
3. Die Kasse stellt geeignete Informationen zur Verfügung.
4. Für den Vorbezug und für die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum erhebt die Kasse Verwaltungsgebühren von CHF 300 pro Vorbezug und CHF 150 pro Verpfändung.
5. Der aktive Versicherte kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000).
6. Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug vom aktiven Versicherten zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder bei Barauszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 46 Abs. 5.
7. Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.

7. Abschnitt: Ehescheidung

Art. 49 Umsetzung von Scheidungsurteilen

1. Die Kasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten. Sie gewährt in jedem Fall die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG und FZG.
2. Wird ein aktiver Versicherter zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Leistungsansprüche wie folgt:
 - a. das Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, indem die einzelnen Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt werden: VP-Konto, Sparguthaben nach Artikel 25, was dazu führt, dass alle versicherten Leistungen, welche auf der Grundlage dieser Guthaben berechnet werden, entsprechend vermindert werden; die Verminderung erfolgt so, dass alle besonders ausgewiesenen individuellen Guthaben (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Spargutschriften) proportional vermindert werden (im Verhältnis zur Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich); das Gleiche gilt für das Altersguthaben nach BVG;
 - b. hat der Versicherte während des Scheidungsverfahrens Anspruch auf Altersleistungen erhalten, so kürzt die Kasse den Vorsorgeausgleich um die inzwischen zu viel bezahlten Leistungen, wobei die Kürzung vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt wird.
3. Wird der Bezüger einer Invalidenrente, welcher das ordentlichen Rentenalter nach Artikel 26 Absatz 1 noch nicht erreicht hat und dessen Invalidenrente in Abhängigkeit des erworbenen Sparguthabens berechnet wurde (temporäre Invalidenrente in Höhe der voraussichtlichen Altersrente), zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Leistungsansprüche wie folgt:
 - a. das Vorsorgeguthaben wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, indem die einzelnen Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt werden: VP-Konto, Sparguthaben invalider Personen nach Artikel 45 wird um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert, was dazu führt, dass alle versicherten Leistungen, welche auf der Grundlage dieses Sparguthabens berechnet werden, entsprechend vermindert werden; die Verminderung erfolgt so, dass alle besonders ausgewiesenen individuellen Guthaben (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Spargutschriften) proportional vermindert werden (im Verhältnis zur Freizügigkeitsleistung vor und nach dem Scheidungsausgleich); das Gleiche gilt für das Altersguthaben nach BVG gemäss dem nach den Regeln der BVV2 weitergeführten Alterskonto;
 - b. die laufende Invalidenrente wird ebenfalls vermindert, indem das bei Rentenbeginn verfügbar gewesene Sparguthaben nach Artikel 25 um den gerichtlich festgelegten Betrag vermindert und die Invalidenrente gemäss dem ursprünglichen Vorsorgeglement neu berechnet wird;
 - c. allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten werden nicht vermindert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet.

4. Wird der Bezüger einer Invalidenrente, welcher das ordentliche Rentenalter nach Artikel 26 Absatz 1 noch nicht erreicht hat und dessen Invalidenrente in Abhängigkeit der Anzahl erworbener Versicherungsjahre berechnet wurde (lebenslängliche Invalidenrente im Leistungsprimat), zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Leistungsansprüche wie folgt:
 - a. die erworbenen Versicherungsjahre, welche der laufenden Invalidenrente zugrunde liegen, werden im Verhältnis zum gerichtlich festgelegten Betrag vermindert; massgebend ist der Tarif gemäss dem Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; alle besonders ausgewiesenen individuellen Guthaben des Versicherten (eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe) werden proportional vermindert; das Gleiche gilt für das Altersguthaben nach BVG gemäss dem nach den Regeln der BVV 2 weitergeführten Alterskonto;
 - b. die Invalidenrente wird anschliessend auf der Grundlage der verminderten Anzahl erworbener Versicherungsjahre neu berechnet (vermindert); massgebend ist das Vorsorgereglement, welches bei Beginn des Rentenanspruchs anwendbar war; allfällige laufende Invaliden-Kinderrenten werden nicht vermindert; allfällige künftige Invaliden-Kinderrenten werden auf der Grundlage der verminderten Invalidenrente berechnet;
 - c. alle weiteren versicherten Leistungen, denen die erworbenen Versicherungsjahre zugrunde liegen, werden ebenfalls auf der Grundlage der verminderten Anzahl Versicherungsjahre berechnet (vermindert).
5. Wird der Bezüger einer Altersrente oder der Bezüger einer lebenslänglichen Invalidenrente, welcher das ordentliche Rentenalter nach Artikel 26 Absatz 1 erreicht hat, zum Vorsorgeausgleich verpflichtet, so vermindert die Kasse seine Leistungsansprüche wie folgt:
 - a. die laufende Alters- oder Invalidenrente wird um den gerichtlich festgelegten Betrag gekürzt; diese Rentenkürzung wird nach den Regeln der FZV in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet, welche die Kasse zu Gunsten der berechtigten Person ausrichtet;
 - b. die Kürzung der Alters- oder Invalidenrente hat keine Auswirkung auf allfällige laufende Alters- oder Invaliden-Kinderrenten sowie auf allfällige Waisenrenten, welche im Anschluss an die Alters- oder Invaliden-Kinderrenten ausgerichtet werden; neu entstehende Alters- oder Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten werden hingegen auf der Grundlage der gekürzten Alters- oder Invalidenrente berechnet.
6. Die Ausgleichsleistung (Kapital oder Rente) wird grundsätzlich an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung. Dabei gilt jedoch:
 - a. ab Alter 58 wird die Ausgleichsleistung auf schriftlichen Antrag des berechtigten Ehegatten direkt an diesen ausbezahlt;
 - b. ab Alter 64 (Frauen) bzw. ab Alter 65 (Männer) wird die Ausgleichsleistung direkt an die berechnete Person ausbezahlt, ausser wenn diese Person die Überweisung an ihre Vorsorgeeinrichtung verlangt und wenn letztere einen solchen Einkauf zulässt;
 - c. auf schriftlichen Antrag des berechtigten Ehegatten wird die Scheidungsrente durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt, deren Betrag nach den Regeln der FZV berechnet wird; ein bei der Kasse einmal vorliegender Antrag ist nicht widerrufbar.

7. Aktive Versicherte (einschliesslich Bezüger einer Teilinvalidenrente), deren Vorsorgeguthaben im Rahmen einer Scheidung vermindert wurde, können ihr Vorsorgeguthaben jederzeit mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen. Die Einkaufsbeschränkungen nach Artikel 13 sind nicht anwendbar. Die Einkäufe dürfen jedoch den im Rahmen der Scheidung überwiesenen Betrag nicht übersteigen. Bezüger einer Altersrente oder einer ganzen Invalidenrente können die im Rahmen einer Scheidung verminderte Rente nicht mit persönlichen Einkäufen wieder erhöhen.
8. Wird ein aktiver Versicherter oder der Bezüger einer Invalidenrente (vorbehältlich nachstehend letzter Satz) zum Vorsorgeausgleich (Kapital oder Rente) berechtigt, so werden die überwiesenen Leistungen wie eine eingebrachte Freizügigkeitsleistung verwendet. Die entsprechenden Bestimmungen (Art. 13) gelten sinngemäss. Das Altersguthaben nach BVG wird erhöht, sofern und soweit ein entsprechender Betrag überwiesen wird. Wird ein Bezüger einer Altersrente oder ein Bezüger einer lebenslänglichen Invalidenrente gemäss früherem Leistungsprimat zum Vorsorgeausgleich berechtigt, so wird ihm der Vorsorgeausgleich direkt ausbezahlt und hat keine Auswirkungen auf die Leistungen gemäss dem vorliegenden Reglement.
9. Bei einer Scheidung macht die Kasse dem Versicherten oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben nach den Regeln des FZG und der FZV.
10. Auf Verlangen des Versicherten oder des Gerichts prüft die Kasse einen vorgesehenen Vorsorgeausgleich und nimmt dazu schriftlich Stellung (Durchführbarkeitserklärung).

8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 50 Allgemeine Übergangsbestimmungen

1. Die Invalidenleistungen richten sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, die bei Beginn des Rentenanspruches anwendbar sind. Bei einer neuen Überentschädigungsberechnung (Art. 22) gilt jedoch das Vorsorgereglement, das im Zeitpunkt der massgebenden Veränderungen Gültigkeit hat.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 40 Abs. 2 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Kasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparguthabens gemäss Art. 45 Abs. 2 richtet sich ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

2. Der Zeitpunkt, in dem die Invalidenleistungen durch Altersleistungen ersetzt werden, richtet sich nach dem bei Beginn der Invalidenleistungen anwendbaren Vorsorgereglement. Für die Höhe der Altersleistungen gilt das Vorsorgereglement, das im Zeitpunkt des Beginns dieser Leistungen anwendbar ist.
3. Hinterlassenenleistungen richten sich nach dem im Zeitpunkt des Vorsorgefalls anwendbaren Vorsorgereglement. Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrenten von am 31.12.2021 bereits laufenden Alters- und Invalidenrenten beträgt zwei Drittel der jährlichen laufenden Alters- oder Invalidenrente.
4. Für vom Arbeitnehmer finanzierte Überbrückungsrenten, die vor dem 1. Januar 2023 entstanden sind, gilt unverändert die vor dem 1. Januar 2024 vereinbarte Auszahlungsdauer bzw. das bis zum 31.12.2023 gültige Referenzalter.

Art. 51 Übergangsbestimmungen 2002 (Umstellung auf Beitragsprimat)

Für die Versicherten, die am 31. Dezember 2001 (Zeitpunkt unmittelbar vor dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat) der Kasse angehörten und das 40. Altersjahr vollendet hatten, gelten weiterhin folgende Übergangsbestimmungen:

- a. Für jeden dieser Versicherten wurde per 1. Januar 2002 unter modellmässigen Annahmen (Verzinsung Sparguthaben zu 4 %, Lohnentwicklung gemäss Vorsorgereglement vom 1. Januar 2017, Umwandlungssatz 7.05 %) individuell die Gesamtpargutschrift ermittelt, die zu diesem Zeitpunkt notwendig war, um bei Beginn der Altersrente am Monatsersten nach Vollendung des 62. Altersjahres den gleichen Rentenbetrag zu gewährleisten wie nach dem bis 31. Dezember 2001 gültig gewesenen Reglement (Besitzstand);

- b. Ist die notwendige Gesamtspargutschrift nach Buchstabe a grösser als die ordentliche aufgrund des vorliegenden Reglements, so wird demjenigen Versicherten, der die Altersrente im Alter 62 zu beziehen beginnt, die fehlende Differenz am Monatsletzten vor Rentenbeginn (Valutadatum) als Zusatzgutschrift auf dem Sparkonto gutgeschrieben;
- c. Beginnt der Bezug der Altersrente nach dem Alter 62, so wird sinngemäss nach Buchstabe b verfahren; in diesem Fall bemisst sich die Zusatzgutschrift entsprechend dem späteren Rentenbeginn;
- d. Bei Rentenbeginn vor dem vollendeten 62. Altersjahr entspricht die Zusatzgutschrift derjenigen, die der Versicherte nach Buchstabe b bei vollendetem 62. Altersjahr erhalten würde, vermindert um den diskontierten Zins (Zinssatz nach Bst. a) für die Dauer des früheren Rentenbezuges.
- e. Die Zusatzgutschrift nach den Buchstaben b, c und d erfolgt nur, sofern in der Zwischenzeit:
 - 1. keine Reduktionen des versicherten Lohnes erfolgt sind, ausgenommen Reduktionen infolge Anpassung des Koordinationsabzuges oder Gewährung einer Teilrente;
 - 2. keine Verminderungen des Sparguthabens eingetreten sind infolge:
 - a. Vorbezügen oder Pfandrealisierung durch den Pfandgläubiger im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 48); und
 - b. Übertragung zu Gunsten der Vorsorge des geschiedenen Ehegatten bei Ehescheidung (Art. 49);

Zudem entfällt die Zusatzgutschrift bei Anwendung von Artikel 31, wobei jedoch der Stiftungsrat in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen kann.

Art. 52 Übergangsbestimmungen 2021 (Senkung Umwandlungssätze)

1. Versicherte und Invalidenrentner, die sowohl am 31. Dezember 2021 als auch am 1. Januar 2022 in der Kasse versichert waren, haben Anspruch auf eine Einlage auf ihr persönliches Sparkonto. Ziel der Einlage ist es, die tiefere Altersrente infolge Senkung der Umwandlungssätze zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung vollständig auszugleichen.
2. Das zur Berechnung der Einlage massgebende Kapital ist das am 31. Dezember 2021 vorhandene persönliche Sparguthaben, vermindert um die im Kalenderjahr 2020 getätigten Einkäufe inklusive Zins.
3. Die Kasse gewährt eine Einlage, die wie folgt berechnet wird:
 - a. Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente im ordentlichen Rentenalter, die nach Vorsorgereglement in Kraft bis 31. Dezember 2020 resultieren würde;
 - b. Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente im ordentlichen Rentenalter, die nach Vorsorgereglement in Kraft ab 1. Januar 2021 resultieren würde (ohne Einlage).

Durch die Einlage der Kasse per 1.1.2022 wird die Altersrente gemäss lit. b auf die Altersrente gemäss lit. a erhöht. Ergibt diese Berechnung keinen positiven Betrag, besteht kein Anspruch auf eine Einlage.

Ferner liegen den Berechnungen ein Projektions- und ein Diskontierungszinssatz von 2.0% zugrunde.

4. Der Frankenbetrag der Einlage wird in vier Teilbeträge (Tranchen) gleicher Höhe aufgeteilt und jährlich zum Jahresanfang erstmals am 1. Januar 2022 und letztmals am 1. Januar 2025 dem persönlichen Sparguthaben der anspruchsberechtigten Versicherten gutgeschrieben. Anteile pro rata temporis werden keine gewährt.

Erreicht der aktive Versicherte das ordentliche Rentenalter vor dem 1. Januar 2025, so werden ihm die ausstehenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf Altersleistungen dem Sparguthaben gutgeschrieben.

5. Bei Austritt oder im Leistungsfall vor dem 1. Januar 2025 gilt Folgendes:
 - a. Bei Austritt (Freizügigkeitsfall) erlischt der Anspruch auf die verbleibenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Austritts.
 - b. Bei Beanspruchung der Altersleistungen vor dem vollendeten 65. Altersjahr (ordentliches Rentenalter nach Art. 26 Abs. 1) erlischt der Anspruch auf die ausstehenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Beginns des Anspruches auf die Altersleistungen.
 - c. Bei Invalidität werden die ausstehenden Teilbeträge dem weitergeführten Sparguthaben wie bei den aktiven Versicherten gutgeschrieben.
 - d. Bei Tod erlischt der Anspruch auf die ausstehenden Teilbeträge im Zeitpunkt des Todes. Die verbleibenden Teilbeträge werden jedoch berücksichtigt bei der Berechnung der Invalidenrente, die massgebend ist für die Höhe der Hinterlassenenleistungen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 53 Information der Versicherten

1. Die Kasse übergibt jedem Versicherten bei seiner Aufnahme, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Leistungsausweis.
2. Der Leistungsausweis gibt dem Versicherten Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge und die Austrittsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Leistungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.
3. Ferner informiert die Kasse jeden Versicherten mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Kasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.
4. Auf Anfrage übergibt die Kasse den Versicherten ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

Art. 54 Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung

1. Bei einer Unterdeckung nach Artikel 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Sparguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
2. Die Kasse kann insbesondere von den Versicherten, dem Arbeitgeber und den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von den Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist, und der nicht die Mindestleistungen nach BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
Der Sanierungsbeitrag wird für die Berechnung der minimalen Austrittsleistung (Art. 47 Abs. 2) nicht berücksichtigt.
3. Sofern sich die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 als ungenügend erweisen, kann die Kasse den Mindestzinssatz nach BVG (Mindestsatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben) während der Dauer der Unterdeckung, maximal jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Kasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, als die Unterdeckung vorliegt. Besteht in der Kasse eine Unterdeckung nach Artikel 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

Art. 55 Rechtspflege

1. Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung des vorliegenden Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollen als erstes dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden.
2. Kann keine gütliche Einigung gefunden werden, so ist der Rechtsweg beim zuständigen kantonalen Gericht nach Artikel 73 BVG einzuschlagen. Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse.
3. Letztinstanzliche kantonale Entscheide können mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Art. 56 Lücken im Reglement, Ausführungsbestimmungen

1. In Fällen, in denen das vorliegende Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine dem Sinn und Zweck der Kasse entsprechende Regelung zu treffen.
2. Für den Vollzug können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Art. 57 Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Bereits erworbene Ansprüche werden jedoch durch eine Reglementsänderung nicht berührt. Das für jeden einzelnen Versicherten vorhandene Sparguthaben muss auch weiterhin für deren Vorsorge verwendet werden.

Art. 58 Massgebender Reglementstext

1. Das vorliegende Reglement ist in deutscher Sprache erstellt, es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 59 Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisher gültige Reglement.

2. Das vorliegende Reglement und seine Änderungen und Nachträge sind der Aufsichtsbehörde und den Versicherten zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 1

(Art. 3 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1,
Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1,
Art. 36 Abs. 1, Art. 43 und Anhang 2)

Höhe der AHV-Altersrente

(Stand 1. Januar 2023)

1. Die maximale AHV-Altersrente beträgt jährlich CHF 29'400.

Davon

- Sieben Achtel: CHF 25'725
- Drei Viertel: CHF 22'050
- Zwei Drittel: CHF 19'600
- Ein Achtel: CHF 3'675

2. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente, d.h. jährlich CHF 14'700.

Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt $33 \frac{1}{3}$ Prozent des massgebenden Jahreslohnes (Art. 8), jedoch mindestens $66 \frac{2}{3}$ Prozent und höchstens sieben Achtel der maximalen jährlichen AHV-Altersrente nach Anhang 1.

Beiträge

Alter	Sparbeiträge		Risiko- und Verwaltungskosten- beiträge		Total		
	Versicherte	Arbeitgeber	Versicherte	Arbeitgeber	Versicherte	Arbeitgeber	Total
18-19	-	-	0.75	0.95	0.75	0.95	1.70
20-21	6.40	7.30	0.75	0.95	7.15	8.25	15.40
22-24	6.40	7.30	1.50	1.70	7.90	9.00	16.90
25-29	7.15	8.05	1.50	1.70	8.65	9.75	18.40
30-34	8.35	8.85	1.50	1.70	9.85	10.55	20.40
35-39	9.35	10.35	1.50	1.70	10.85	12.05	22.90
40-44	9.85	12.85	1.50	1.70	11.35	14.55	25.90
45-49	10.10	15.10	1.50	1.70	11.60	16.80	28.40
50-54	10.10	16.60	1.50	1.70	11.60	18.30	29.90
55-59	10.10	17.60	1.50	1.70	11.60	19.30	30.90
60-65	10.10	18.10	1.50	1.70	11.60	19.80	31.40
66-70	5.05	9.05	-	-	5.05	9.05	14.10

Maximales Sparguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes

BVG-Alter	Sparguthaben am 1. Januar	BVG-Alter	Sparguthaben am 1. Januar
20	13.7	46	626.1
21	27.7	47	663.8
22	41.9	48	702.3
23	56.5	49	741.5
24	71.3	50	783.0
25	87.9	51	825.4
26	104.9	52	868.6
27	122.2	53	912.7
28	139.8	54	957.6
29	157.8	55	1004.5
30	178.2	56	1052.3
31	198.9	57	1101.0
32	220.1	58	1150.8
33	241.7	59	1201.5
34	263.8	60	1253.7
35	288.7	61	1307.0
36	314.2	62	1361.3
37	340.2	63	1416.7
38	366.7	64	1473.3
39	393.7	65	1530.9
40	424.3	66	1530.9
41	455.5	67	1530.9
42	487.3	68	1530.9
43	519.7	69	1530.9
44	552.8	70	1530.9
45	589.1		

Maximaler Stand des VP-Kontos in Prozenten des versicherten Lohnes

BVG-Alter/ Alter bei vorz. Pens.	60	61	62	63	64	BVG-Alter/ Alter bei vorz. Pens.	60	61	62	63	64
20	230.3	179.2	130.8	85.0	41.4	46	385.5	299.9	218.9	142.2	69.3
21	235.0	182.8	133.4	86.6	42.2	47	393.2	305.9	223.3	145.0	70.7
22	239.7	186.5	136.1	88.4	43.1	48	401.0	312.0	227.8	147.9	72.1
23	244.4	190.2	138.8	90.2	43.9	49	409.1	318.3	232.3	150.9	73.5
24	249.3	194.0	141.6	92.0	44.8	50	417.2	324.6	237.0	153.9	75.0
25	254.3	197.9	144.4	93.8	45.7	51	425.6	331.1	241.7	157.0	76.5
26	259.4	201.8	147.3	95.7	46.6	52	434.1	337.7	246.5	160.1	78.0
27	264.6	205.9	150.3	97.6	47.6	53	442.8	344.5	251.5	163.3	79.6
28	269.9	210.0	153.3	99.5	48.5	54	451.6	351.4	256.5	166.6	81.2
29	275.3	214.2	156.3	101.5	49.5	55	460.7	358.4	261.6	169.9	82.8
30	280.8	218.5	159.5	103.6	50.5	56	469.9	365.6	266.9	173.3	84.5
31	286.4	222.8	162.7	105.6	51.5	57	479.3	372.9	272.2	176.8	86.1
32	292.1	227.3	165.9	107.7	52.5	58	488.9	380.4	277.7	180.3	87.9
33	298.0	231.8	169.2	109.9	53.6	59	498.6	388.0	283.2	183.9	89.6
34	303.9	236.5	172.6	112.1	54.6	60	508.6	395.7	288.9	187.6	91.4
35	310.0	241.2	176.1	114.3	55.7	61		403.6	294.6	191.3	93.2
36	316.2	246.0	179.6	116.6	56.8	62			300.5	195.2	95.1
37	322.5	250.9	183.2	119.0	58.0	63				199.1	97.0
38	329.0	256.0	186.9	121.3	59.1	64					98.9
39	335.6	261.1	190.6	123.8	60.3						
40	342.3	266.3	194.4	126.2	61.5						
41	349.1	271.6	198.3	128.8	62.7						
42	356.1	277.1	202.3	131.3	64.0						
43	363.2	282.6	206.3	134.0	65.3						
44	370.5	288.3	210.4	136.6	66.6						
45	377.9	294.0	214.6	139.4	67.9						

Umwandlungssätze in Prozenten

Renten- beginn	Kalenderjahr		
	2023	2024	2025
Alter 60	4.09	3.95	3.82
Alter 61	4.24	4.10	3.97
Alter 62	4.39	4.25	4.12
Alter 63	4.54	4.40	4.27
Alter 64	4.69	4.55	4.42
Alter 65	4.84	4.70	4.57
Alter 66	4.99	4.85	4.72
Alter 67	5.14	5.00	4.87
Alter 68	5.29	5.15	5.02
Alter 69	5.44	5.30	5.17
Alter 70	5.59	5.45	5.32

Das Alter des Versicherten wird auf Monate genau berechnet. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Projektionszinssatz

Der Projektionszinssatz zur Bestimmung der voraussichtlichen Altersrente beträgt 2.0 Prozent.

Kürzung der Altersrente und der damit verbundenen übrigen Leistungen bei Bezug einer vom Arbeitnehmer finanzierten Überbrückungsrente

Die lebenslängliche Kürzung der jährlichen Altersrente und der damit verbundenen übrigen Leistungen ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts erfolgt gemäss der folgenden Tabelle (Betrag pro CHF 100 Überbrückungsrente):

Ende im Alter	60	61	62	63	64	65
Dauer in Jahren / Beginn im Alter	0	1	2	3	4	5
60	0.00	3.80	7.60	11.30	15.00	18.60
61		0.00	4.00	7.90	11.70	15.50
62			0.00	4.10	8.20	12.20
63				0.00	4.30	8.50
64					0.00	4.40

Beispiel:

Bezug einer Überbrückungsrente von CHF 29'400 pro Jahr ab Alter 62 bis Alter 65.

Jährliche Kürzung der Altersrente ab Alter 62:

$$29'400 / 100 * 12.20 = 3'586.80$$

Faktor für Einkauf von CHF 100.- Ergänzungspension ab Alter

Die Finanzierung der Überbrückungsrente über das VP-Konto zur Vorfinanzierung vorzeitiger Pensionierung erfolgt gemäss der folgenden Tabelle:

BVG-Alter	60	61	62	63	64	BVG-Alter	60	61	62	63	64
20	215.8	170.9	126.9	83.8	41.5	46	361.1	286.0	212.4	140.2	69.4
21	220.1	174.3	129.4	85.4	42.3	47	368.3	291.7	216.6	143.0	70.8
22	224.5	177.8	132.0	87.1	43.1	48	375.7	297.5	220.9	145.8	72.2
23	229.0	181.4	134.7	88.9	44.0	49	383.2	303.5	225.3	148.7	73.6
24	233.6	185.0	137.4	90.7	44.9	50	390.9	309.6	229.9	151.7	75.1
25	238.2	188.7	140.1	92.5	45.8	51	398.7	315.8	234.5	154.7	76.6
26	243.0	192.5	142.9	94.3	46.7	52	406.6	322.1	239.1	157.8	78.1
27	247.9	196.3	145.8	96.2	47.6	53	414.8	328.5	243.9	161.0	79.7
28	252.8	200.2	148.7	98.1	48.6	54	423.1	335.1	248.8	164.2	81.3
29	257.9	204.2	151.7	100.1	49.6	55	431.5	341.8	253.8	167.5	82.9
30	263.0	208.3	154.7	102.1	50.5	56	440.2	348.6	258.9	170.9	84.6
31	268.3	212.5	157.8	104.1	51.6	57	449.0	355.6	264.0	174.3	86.3
32	273.7	216.7	160.9	106.2	52.6	58	458.0	362.7	269.3	177.8	88.0
33	279.1	221.1	164.2	108.3	53.6	59	467.1	370.0	274.7	181.3	89.8
34	284.7	225.5	167.4	110.5	54.7	60	476.5	377.4	280.2	184.9	91.6
35	290.4	230.0	170.8	112.7	55.8	61		384.9	285.8	188.6	93.4
36	296.2	234.6	174.2	115.0	56.9	62			291.5	192.4	95.3
37	302.1	239.3	177.7	117.3	58.1	63				196.3	97.2
38	308.2	244.1	181.2	119.6	59.2	64					99.1
39	314.4	249.0	184.9	122.0	60.4						
40	320.6	253.9	188.6	124.5	61.6						
41	327.1	259.0	192.3	126.9	62.8						
42	333.6	264.2	196.2	129.5	64.1						
43	340.3	269.5	200.1	132.1	65.4						
44	347.1	274.9	204.1	134.7	66.7						
45	354.0	280.4	208.2	137.4	68.0						

Kosten für den Einkauf einer Überbrückungsrente in Höhe von CHF 29'400 von Alter 62 bis Alter 65.

Kosten im Alter 62: $291.5 / 100 * 29'400 = 85'701.00$